

---

**HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**


---

**Fördergrundsätze „Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)“**

Das Landesprogramm „Fit für Ausbildung und Beruf (FAUB)“ des Hessischen Sozialministeriums (HSM) wird in Absprache mit dem Hessischen Kultusministerium und der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Die Federführung liegt beim HSM.

FAUB ist im Sinne des § 59 Abs. 3 Alternative 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit von einjähriger Dauer und bietet in Ergänzung der besonderen Bildungsgänge in hessischen Berufsschulen eine betriebs- und praxisnahe Alternative zu dem im HSchG vorgesehenen vollzeitschulischen zehnten Pflichtschuljahr.

**1. Ziel der Landesförderung**

FAUB gibt schulumüden Jugendlichen die Chance, in einer nicht schulischen Form eigene Stärken und Fähigkeiten zu erkennen und auszubauen sowie noch fehlende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu erwerben und damit „fit“ für Ausbildung oder Beruf zu werden. Mit einer betriebs- und praxisnahen Alternative in außerschulischen Einrichtungen — vor allem in Unternehmen — wird den Jugendlichen die Möglichkeit geboten, ein Jahr lang in einem sozialpädagogisch begleiteten Betriebspraktikum ihre praktischen Fähigkeiten zu zeigen und zu entwickeln. Gleichzeitig sollen sie erkennen, wo sie noch etwas hinzulernen müssen, um die Anforderungen des Berufslebens erfüllen zu können.

Oberstes Ziel der Maßnahme ist der Übergang in eine berufliche Erstausbildung. Wo dies nicht gelingt, wird die Vermittlung in passende weiterführende Angebote der beruflichen Integration angestrebt. Die Jugendlichen sollen zudem nach Möglichkeit im Rahmen der Maßnahme den Hauptschulabschluss nachholen.

FAUB trägt dazu bei, das Ziel „Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsreife von Jugendlichen“ des im „Operationellen Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)“ benannten dritten Handlungsfeldes der Prioritätsachse B „Verbesserung des Humankapitals“ zu erreichen.

Im Sinne der EU-Querschnittsziele legt der ESF seinen Entscheidungen das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) zu Grunde. Nach sozialem Hintergrund, Lebensgeschichte und Geschlecht unterschiedliche Lebenslagen sind gemäß SGB VIII zu berücksichtigen, um Benachteiligungen und geschlechtsspezifische Stereotype abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern. Im Sinne der Chancengleichheit soll insbesondere die Berufswahlperspektive der jungen Frauen und jungen Männer geöffnet werden. Wenn nötig sollen mädchen- und jungenspezifische Angebote, auch innerhalb einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, entwickelt werden.

**2. Fördervoraussetzungen**

Für die Förderung ist die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Landesförderung ist zudem an die Erfüllung der nachfolgenden formalen und inhaltlichen Voraussetzungen gebunden:

**2.1. Zielgruppe**

Die Landesförderung richtet sich an schulumüde bzw. schulverweigernde junge Menschen, wenn sie ohne Teilnahme an dieser Maßnahme grundsätzlich den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung in Vollzeitform zuzuordnen wären, weil sie nach neun Schulbesuchsjahren voraussichtlich keinen oder allenfalls einen schwachen Hauptschulabschluss erreichen und noch nicht ausbildungsfähig sein werden.

**2.2. Antragsberechtigte Träger**

Antragsberechtigt sind Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Industrie- und Handelskammern, Arbeitnehmervertretungen und die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V. mit ihren jeweiligen Bildungseinrichtungen sowie sonstige geeignete Träger, die fundierte Kenntnisse des regionalen Arbeits- und Ausbildungsmarktes und gute Kon-

takte zu den Arbeitgebern in der Region aufweisen sowie in lokale Netzwerke eingebunden sind.

- 2.3. Allgemeine Anforderungen an die antragsberechtigten Träger  
Die Träger sind für eine betriebsnahe und ordnungsgemäße Durchführung der Projekte verantwortlich, insbesondere müssen sie die betrieblichen Praktika gewährleisten. Sie sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den die Landesförderung betreffenden Veranstaltungen des Hessischen Sozialministeriums zu entsenden.

Unterschiedliche Lebenslagen der jungen Menschen sind zu berücksichtigen und Berufswahlperspektiven zu öffnen, um Benachteiligungen abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern. Die Träger haben ihre Gender-Kompetenz kontinuierlich auszubauen und zu vertiefen.

**2.4. Vorbereitung und Akquise**

Im Rahmen der Vorbereitung akquirieren die Träger u. a. Unternehmen und Teilnehmer und Teilnehmerinnen, erreichen einen regionalen Konsens und führen sonstige organisatorische Arbeiten durch. Die Akquise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt möglichst früh durch den Träger in Kooperation mit den örtlichen Schulen. Wenn in der vom Träger abgedeckten Region Stadtteilprojekte im Rahmen des Bundesländer-Programms Soziale Stadt gefördert werden, erfolgt die Akquise zusätzlich in Kooperation mit dem zuständigen Quartiersmanagement des Stadtteilprojekts. Die Teilnahmeberechtigung wird gemeinsam von der abgebenden Schule, der beruflichen Schule und dem Träger festgestellt. Der Träger hat die Feststellung nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Falle der Kofinanzierung durch die Agentur für Arbeit und den SGB-II-Träger im Rahmen des § 241 Abs. 3a SGB III kann die Feststellung der Teilnahmeberechtigung durch die Agentur für Arbeit bzw. den SGB-II-Träger in Absprache mit dem Träger und gegebenenfalls der abgebenden Schule erfolgen. Die Feststellung der Teilnahmeberechtigung erfolgt durch den Träger, der dies zu dokumentieren hat.

**2.5. Vorgaben zu den Projekten**

- Für einen insgesamt sechsmonatigen Teil haben die Träger bei der örtlichen Agentur für Arbeit eine Förderung als Aktivierungshilfe gemäß § 241 Abs. 3a SGB III zu beantragen. Der Bescheid der Agentur für Arbeit ist der IBH vorzulegen.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind während der Maßnahme sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Rahmen eines „Anderen Vertragsverhältnisses“ gemäß § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Der Vertrag regelt u. a. den Urlaubsanspruch und die Gewährung einer monatlichen Praktikumsvergütung von 100 Euro. Die Praktikumsvergütung wird vom Träger an die Teilnehmenden auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnahme monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Vergütung dient auch zur Deckung der berufsbezogenen Aufwendungen. Die sich aus dem Praktikum ergebenden versicherungsrechtlichen Verpflichtungen sind vom Träger zu übernehmen.
- Für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin sind vom Träger qualitative Verlaufsprotokolle zu fertigen, die in regelmäßigen Abständen mit den Jugendlichen zu besprechen sind.
- Die Jugendlichen erhalten vom Maßnahmeträger oder von den Praktikumsbetrieben eine Bescheinigung über die theoretischen und praktischen Lernleistungen.
- Die Gesamtmaßnahme hat einen Praktikumsanteil von rund 60 Prozent und einen Theorieanteil von rund 40 Prozent. Zu letzterem zählt auch der circa vierwöchige Einführungsteil, der der Eingangs- und Motivationsphase einer Aktivierungshilfe entspricht.
- Im Rahmen des theoretischen Teils sind die Träger dafür verantwortlich, dass die Organisation der Schulung im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen (Träger, Staatliches Schulamt, Berufsschulen, Arbeitsverwaltung) erfolgt. Grundsätzlich soll die Theorievermittlung in den Räumen des Trägers stattfinden.  
Die Unterrichtsdauer soll im Durchschnitt zwölf Stunden pro Woche betragen. Davon sind sechs Wochenstunden (240 Jahresstunden) durch Lehrkräfte der beruflichen Schulen abzudecken, die den berufsvorbereitenden Unterricht erteilen. Der übrige Unterricht, insbesondere der allgemein

bildende Anteil, ist durch qualifiziertes Lehrpersonal des Trägers oder Honorarkräfte sicherzustellen. An einem Tag (mindestens sechs Schulstunden) sollen Grundkenntnisse zum Beispiel in Mathematik und Deutsch unterrichtet und an einem Tag (mindestens sechs Schulstunden) soll berufsorientierendes Wissen vermittelt werden. Der Träger kann entscheiden, welchen zeitlichen Rahmen die Theoriestunden umfassen und diesen zum Beispiel in Blockunterricht durchführen.

- Die Größe einer Teilnehmergruppe soll durchschnittlich zwölf Personen (nicht kleiner als acht und nicht größer als 16) betragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des HSM.
- Die Träger sollten folgendes Personal einsetzen:
  - Ein/e Koordinator/in, der/die zum Beispiel Praktika vermittelt und begleitet, den Zeitplan zwischen Praktikum und Theorievermittlung abstimmt, als Vertrauens- und Ansprechperson der Jugendlichen dient und bei Konflikten zwischen den beteiligten Stellen vermittelt. Da der Arbeitsschwerpunkt im Umgang mit oft schwierigen Jugendlichen liegt, ist diese Aufgabe von einer (sozial)pädagogisch geschulten Fachkraft zu übernehmen (bis maximal BAT IV b, Personalschlüssel 1,0 pro Gruppe).
  - Lehr-/Honorarkräfte bis 26 Euro/Std. bei 240 Jahresstunden pro Gruppe
  - Ausbilder/Honorarkraft für die fachpraktische Ausbildung bis 26 Euro/Std. bei 120 Jahresstunden pro Gruppe
 Darüber hinaus sind folgende Personalausgaben zuwendungsfähig:
  - Projektleiter oder Projektleiterin, anteilig bis maximal BAT III,
  - Verwaltungsfachkraft, anteilig bis maximal BAT VI b.
 Mit Genehmigung des Zuwendungsgebers besteht die Möglichkeit, auch ähnlich qualifiziertes Personal einzusetzen.
- Die Praktikumsplätze werden von Unternehmen, im Einzelfall auch von überbetrieblichen Einrichtungen und außerbetrieblichen Bildungsträgern mit Berufsbildungseinrichtungen, zur Verfügung gestellt. Während der Praktikumsphase sollen die Jugendlichen bei Bedarf mehrere betriebliche Arbeitsplätze in unterschiedlichen Berufsfeldern besuchen, um einen Einblick in dortige Arbeitsabläufe zu gewinnen. Im Handwerk können bis zu 50 Prozent der Praktikumsphase in überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden. Der Praktikumsanteil in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten des Handwerks ist nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) der praktischen Ausbildung zu zurechnen.
- Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, deren Praktikumsvertrag aufgekündigt wird, ist in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde die Ableistung des restlichen zehnten Pflichtschuljahres möglichst in einer anderen Variante bei dem Träger sicherzustellen. Eine Vertragskündigung ist vom Träger nur nach sorgfältiger Abwägung der Situation vorzunehmen und muss von ihm gegenüber der IBH vertreten werden. Dies gilt nicht für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die in eine Berufsausbildung wechseln.
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die im Rahmen von FAUB den Hauptschulabschluss nachholen wollen, sind auf die externe Hauptschulabschlussprüfung angemessen vorzubereiten.

### 3. Abwicklung und Umfang der Förderung

Der Förderzeitraum der Maßnahme beträgt zwölf Monate. Er beginnt in der Regel mit dem Ersten des Monats, in dem das neue Schuljahr beginnt.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung (Festbetrag) beträgt pro Platz für zwölf Monate maximal 9 300 Euro. Der Festbetrag ist begrenzt auf die Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgaben für Teilnehmervergütungen, Bildungspersonal, Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände sowie indirekte Ausgaben) abzüglich eventueller Kofinanzierung durch Dritte (zum Beispiel örtliche Agentur für Arbeit oder SGB-II-Träger). Transnationale Vorhaben im Zusammenhang mit den geförderten Projekten, die insbesondere den jungen Menschen das Kennenlernen anderer europäischer Kulturen und Sprachen zum Beispiel durch Austauschveranstaltungen sowie Praktika mit bzw. in Mitgliedstaaten der EU ermöglichen, können in diesem Programm mit zusätzlich bis zu 5 000 Euro, jedoch nicht

mehr als den tatsächlich entstandenen Kosten, gefördert werden.

Eine anteilige Kürzung der Förderung erfolgt, wenn ein freigewordener Platz nicht innerhalb von zwei Monaten nachbesetzt wird. Bei der Nachbesetzung sind zunächst Interessenten auf einer Warteliste und dann schulumüde Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung (inkl. EIBE) vorrangig zu berücksichtigen. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in den letzten sechs Maßnahmewochen ausscheiden, wird keine Kürzung des Festbetrags vorgenommen. Die Zahl der besetzten Plätze sowie die der Interessenten auf den Wartelisten ist zwei Monate nach Beginn des Förderzeitraums unverzüglich der IBH mitzuteilen. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Hessen, Abteilung Arbeitsmarkt, ESF Consult Hessen (IBH).

### 4. Antragsverfahren

Die Anträge sind bis zum 28. Februar (für das Programm 2008 bis zum 29. Februar) bei der Investitionsbank Hessen, Abteilung Arbeitsmarkt, ESF Consult Hessen (IBH), Abraham-Lincoln-Straße 38—42, 65189 Wiesbaden, einzureichen. Der Förderantrag umfasst die folgenden Unterlagen:

- Antrag auf Fördermittel (siehe [www.esf-hessen.de](http://www.esf-hessen.de))
- Projektkonzept (auf der Grundlage der den Antragsunterlagen beigefügten „Hinweise zur Konzeptionsbeschreibung“)
- Kalkulationsgrundlagen mit Erläuterungen (nach Jahren getrennt)
- Übersicht über das in der Maßnahme beschäftigte Fachpersonal (Qualifikation, Eingruppierung — auch im Vergleich mit BAT, Funktion, Stellenanteil im Projekt, Kosten).

Soweit eine Kofinanzierung der Projekte durch die zuständige Agentur für Arbeit oder den Träger des SGBII vorgesehen ist, ist deren Höhe im Projektantrag darzustellen.

### 5. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung

Das HSM überprüft die Wirksamkeit seiner Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Kriterien sind von den Zuwendungsempfängern entsprechend den Vorgaben anzuwenden. Jeweils bis zum **30. November** ist der IBH ein einfacher Verwendungsnachweis mit Belegliste vorzulegen. Der Sachbericht ist nach den Vorgaben des HSM zu gliedern und hat die Platzbelegungslisten, Teilnehmerblätter sowie Erklärungen zu den Auflagen des Zuwendungsbescheids zu enthalten.

### 6. Schlussbestimmungen

Diese Fördergrundsätze treten zum 1. Januar 2008 in Kraft. Die Fördergrundsätze vom 16. August 2005 gelten für den Programmstart 2007 noch bis zur endgültigen Abrechnung der Maßnahme.

Wiesbaden, 19. März 2008

**Hessisches Sozialministerium**  
IV 2 B — 55 c 2001 — 0007/2007/001  
— Gült.-Verz. 340, 95 —  
*StAnz. 15/2008 S. 1024*

### Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX — Schwerbehindertenrecht)

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) wird bekannt gemacht:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr entstehen, wird für das Jahr 2007 auf **2,74 vom Hundert** der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr festgesetzt.

Der gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX auf das Land entfallende Anteil an den Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr beträgt 2,69 vom Hundert (98,21 vom Hundert); der Anteil des Bundes beläuft sich auf 0,05 vom Hundert (1,79 vom Hundert).

Wiesbaden, 20. März 2008 **Hessisches Sozialministerium**  
IV 4.3 — 51 w 2130 — 0001/2007/004  
*StAnz. 15/2008 S. 1025*